



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | | |
|-----|--|--------|
| 162 | Anbau eines Radweges an der Südseite der Landesstraße 142 | S. 213 |
| 163 | Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Mönchengladbach durch die Landeshauptstadt Düsseldorf | S. 214 |
| 164 | Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TSR Recycling GmbH & Co. KG | S. 216 |
| 165 | Kläranlage Rheinberg – Umbau der Schlammmentwässerung mit Neubau eines Schlammstapelbehälters | S. 218 |

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- | | | |
|-----|---|--------|
| 166 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ | S. 219 |
| 167 | Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 16.06.2023 | S. 220 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

162 Anbau eines Radweges an der Südseite der Landesstraße 142

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.02-02/11

Düsseldorf, den 11. Mai 2023

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.)

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat am 12.04.2011 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) beantragt.

Antragsgegenstand ist der Anbau eines Radweges an der Südseite der Landesstraße 142 (L 142) zwischen den Kreisstraßen 7 (K 7) und 30 (K 30), der Anbau eines Radweges an der Ostseite der K 7, der Umbau des vorhandenen Knotens L 142 / K 7 zu einem Kreisverkehrsplatz sowie die Anlage einer zusätzlichen Bushaltestelle für Gelenkbusse im Bereich der K 7 Hochstadenstraße.

Hierzu war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG a.F. durchzuführen, um festzustellen, ob für die Planfeststellung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Planfeststellung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG a.F.

Im Auftrag
gez. Pelzer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 213

163 **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Mönchengladbach durch die Landeshauptstadt Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 27. April 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Mönchengladbach durch die Landeshauptstadt Düsseldorf bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Mönchengladbach

Ihr Bericht vom 02.11.2022, Ihre Nachreichungen vom 01.02.2023, vom 06.03.2023 und vom 24.03.2023

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2023> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hin.

Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Stadt Mönchengladbach.

Im Auftrag
gez. Anna Miriam Franke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung

zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für zentrale Dienste
Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf

Vertreten durch den Oberbürgermeister
- im folgendem "**durchführende Stelle**" genannt -

und der
Stadt Mönchengladbach
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Vertreten durch den Oberbürgermeister
- im folgendem "**übertragende Stelle**" genannt -

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Mönchengladbach wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) SGV.NRW.2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die durchführende Stelle führt im Auftrag und im Namen der übertragenden Stelle die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) der übertragenden Stelle durch.

Die übertragende Stelle bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der durchführenden Stelle

Die durchführende Stelle übernimmt mit eigenem Personal und Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der übertragenden Stelle.

Die durchführende Stelle führt die Beihilfeakten elektronisch.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der übertragenden und durchführenden Stelle geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der durchführenden Stelle von der übertragenden Stelle mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt zunächst bis zum 31.12.2022 pro Beihilfeantrag 23,00 € netto.

Zusätzlich zur Fallpauschale sind durch die übertragende Stelle die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für nachfolgende Leistungen zu entrichten:

- Erstellung von Auswertungen und Statistiken, die über die automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens „Beihilfe NRWplus“ hinausgehen, soweit die Erstellung auf vorhandener Datenbasis möglich ist
- Anfallende Kosten der Belegdigitalisierung im Rahmen der Nutzung der Software „Beihilfe NRWplus“ oder eines Nachfolgeprogramms (zur Zeit pauschal 1,35 € je beschiedenen Beihilfefall)
- Portokosten für den Postversand, sofern der Versand über die Dienst- und Sammelpost nicht möglich ist
- Sonstige Kosten, insbesondere Gutachtergebühren, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung verauslagt wurden
- Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die durchführende Stelle erfolgt quartalsweise nachträglich. Die übertragende Stelle hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüfbaren Rechnung zur Anweisung zu bringen
- Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der durchführenden Stelle zuständig.

Weitere Modalitäten bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die durchführende Stelle kann eine jährliche Anpassung der Fallkostenpauschale vornehmen. Preiserhöhungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % auf die Fallkostenpauschale ist die übertragende Stelle zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Preiserhöhung berechtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer

Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die übertragende Stelle die Aufgaben an die durchführende Stelle nach § 91 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt die durchführende Stelle „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 91 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 83 bis 90 und 91 a LBG NRW sowie § 50 BeamtStG entsprechend. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin sind Vorgaben gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Die weiteren Details hierzu werden den in den „Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geregelt.

§ 5 Haftung

Die durchführende Stelle haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet die durchführende Stelle nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Eine Haftung für Schäden deren Eintreten nicht im Einflussbereich der durchführenden Stelle liegen und/oder durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unfälle, Brände, Streiks u.a.) ist ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet die durchführende Stelle nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung in der Höhe auf den bei Vereinbarungsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7

Dauer, Kündigung und Formerfordernis

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (s.a. § 3, 3. Absatz, Satz 2 dieser Vereinbarung) bleiben unberührt.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 9

Inkrafttreten

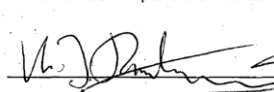
Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Düsseldorf, den 28.09.2022

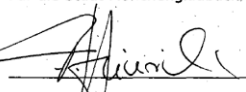
Mönchengladbach, den 08. Aug. 2022

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Für die Stadt Mönchengladbach



In Vertretung
Dr. Michael J. Rauterkus
Dezernent für Wirtschaft,
Digitalisierung, Personal
und Organisation



Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 214

164 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TSR Recycling GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-9357042-000-126

Düsseldorf, den 03. Mai 2023

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TSR Recycling GmbH & Co. KG

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von elektrischen Anlagen aus dem Hochspannungsbereich zu errichten. Mit Datum vom 30.08.2022, zuletzt ergänzt am 05.12.2022 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage für metallhaltige Abfälle gestellt.

Der Anlagenstandort befindet sich in 40221 Düsseldorf, Auf der Lausward 44 in der Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstücke: 74 - 77, 86, 97, 164, 166, 167, 171, 172, 178, 180, 212, 215, 217, 223, 228).

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 8.12.2, 8.12.1.1, 8.12.3.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) zuzuordnen ist.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- I. Errichtung und Betrieb einer neuen rund 750 m² großen Betriebseinheit BE 2700 - Lagerung und Behandlung von elektrischen Anlagen – innerhalb der bisherigen Betriebseinheit BE 2100 – Lagerfläche III.
- II. Reduzierung der BE 2100 - Lagerfläche III - um rund 750 m² zugunsten der neuen Betriebseinheit BE 2700 - Lagerung und Behandlung von elektrischen Anlagen.
- III. Ergänzung des Abfallschlüsselkataloges im Input um AVV 16 02 13 * (Ölhaltige Transformatoren, Stromwandler und Leistungsschalter) sowie im Output um AVV 13 03 07* (Wärmeübertragungsöle), AVV 19 12 07 (Holz) und AVV 17 01 03 (Keramik).

Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 a) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unter die Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant in einer bestehenden Halle eine neue Betriebseinheit zur Behandlung und Zwischenlagerung von elektrischen Anlagen aus dem Hochspannungsbereich zu errichten und zu betreiben.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden.

Durch den Betrieb der Anlage in einer bereits bestehenden Halle erfolgen keine baulichen Änderungen. Abrissarbeiten finden nicht statt.

Durch die Ausgestaltung der Lagerfläche gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird einer Verunreinigung des Gewässers vorgebeugt.

Die Behandlung erfolgt in einer bestehenden Halle. Die Geräuschemissionen verändern sich kaum, da sich die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nur geringfügig erhöht. Die Änderung ist

im Hinblick auf die Lärmemissionen als nicht relevant anzusehen.

Bei der Anlage der TSR Recycling GmbH & Co. KG handelt es sich nicht um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Dies ändert sich auch nicht durch das neue Vorhaben, da die Mengenschwellen der Störfallverordnung deutlich unterschritten werden.

Bei der geplanten Maßnahme handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG.

Die neuen Abfälle entsprechen von Ihrer Art und den Merkmalen, den bereits angenommenen Abfällen. Andersartige Technologien sind nicht verwendet. Die Lagermengen verändern sich durch die Änderung nicht. Unfall- oder Störfallrisiken sind durch die neuen Abfälle und die Art der Behandlung nicht erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen.

Standort des Vorhabens:

Die Anlage befindet sich gemäß Bebauungsplan im Sondergebiet Hafen. Das Gebiet ist als Industriegebiet eingestuft und wird bereits industriell und gewerblich genutzt. Das Umfeld ist durch industrielle Nutzung geprägt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert.

Aufgrund der bereits vorliegenden großflächigen Versiegelung des Umfelds sind Reichtum und Qualität an Naturgütern als sehr gering zu beurteilen.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschätzte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Anlage liegt benachbart zum LSG-4606-0021 LSG-Rheinauen. Ein Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet und seine Schutzzwecke erfolgt durch die geplante Änderung nicht. Das Gelände ist bereits vorhanden, die Änderung wird in einer bestehenden Halle umgesetzt.

Es befinden sich im näheren Umfeld keine Naturdenkmäler, geschützte Alleen oder geschützte Biotope.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Hafengebiet, aber nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG.

Das Gebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplans der Stadt Düsseldorf. Die Umweltzone wurde aufgrund von hohen Belastungen von Stickstoffdioxid und Feinstaub festgesetzt. Diese werden maßgeblich durch den öffentlichen Straßenverkehr hervorgerufen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes als industriell und gewerblich genutzte Fläche wird nicht verändert.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen zusätzlichen Emissionen kommen wird.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind nicht zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräuschen oder Gerüchen sind als irrelevant anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben daher nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da die Behandlung in einer bestehenden Halle erfolgt und sich der LKW-Verkehr nur irrelevant erhöht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Olga Mielke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 216

165 Kläranlage Rheinberg – Umbau der Schlammentwässerung mit Neubau eines Schlammstapelbehälters

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.03.70-3-30906/2022

Düsseldorf, den 27. April 2023

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 08. Juni 2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) gestellt.

Antragsgegenstand ist der Umbau der Schlammentwässerung auf der Kläranlage Rheinberg mit Neubau eines Schlammstapelbehälters zur Annahme und anaerobe Mitbehandlung des eingedickten Klärschlammes der Kläranlage Xanten-Lüttingen.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die vorliegend beantragte Änderung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Rheinberg der Größenklasse 4 (für bis zu 83.000 Einwohnerwerte [EW]) reinigt das Abwasser der Stadt Rheinberg, Gemeinde Alpen und Stadt Duisburg (Lohheide und Binsheim). Ihr Betriebsgelände umfasst ca. 6 ha. Die beantragte Änderung des Betriebs und Umbau der Schlammentwässerung beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage einschließlich für die Bauzeit benötigte Zuwegung und Arbeitsbereiche eine 800 m² große

Grünfläche (Rasen, Gehölz); hierbei sind für die Errichtung eines Schlammstapelbehälters eine Grundfläche von ca. 25 m² zu versiegeln.

Durch das Vorhaben werden die Größen- und Leistungswerte gem. UVPG, Anlage 1 der bestehenden und genehmigten Kläranlage Rheinberg nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Rande des Ortsteils Ossenberg der Stadt Rheinberg im Kreis Wesel und ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 800 m² Fläche während der Bauarbeiten beansprucht wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die nächste Wohnbebauung (ca. 400 m entfernt) verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christina Neuhaus

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 218

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

166 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 23.11.2022 einstimmig folgenden Beschluss

gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2021 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	506.410,03 €
2. Umlaufvermögen	1.670.392,61 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.150,72 €
Bilanzsumme Aktiva	2.196.953,36 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	248.051,28 €
3. Rückstellungen	1.606.217,60 €
4. Verbindlichkeiten	293.013,97 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.800,00 €
Bilanzsumme Passiva	2.196.953,36 €

Die Ergebnisrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.183.277,99 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.183.277,99 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.270.034,11 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.105.866,60 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.167,51 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.797,47 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-42.677,39 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.879,92 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	149.287,59 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	149.287,59 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	392.772,33 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	61.535,76 €
Liquide Mittel	603.595,68 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 25.11.2022 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 21.04.2023

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 219

167 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 16.06.2023

Tagesordnung 43. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette am Freitag 16. Juni 2023 von 10:00 – 12:00 Uhr im Streekmuseum Stevensweert

Tagesordnung

(**fett gedruckte** Tagesordnungspunkte besitzen eine Anlage mit entsprechender Nummer)

- 43.1 Eröffnung
- 43.2 **Beschluss der Niederschrift der 42. Verbandsversammlung vom 25.11.2022**
- 43.3 **Tätigkeitsbericht 2022**
- 43.4 **Jahresbericht 2022**
- 43.5 Entlastung des Vorstands
- 43.6 **Haushaltsplan 2024**
- 43.7 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
 - 43.7.1 Weiterentwicklung Nationalpark de Meinweg
 - 43.7.2 Interreg VI-A Freizeitreiten in MSN
 - 43.7.3 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
- 43.8 Mitteilungen
 - 43.8.1 **Radiofeature Gründe Adern - Wie Ökokorridore Natur vernetzen**
 - 43.8.2 **Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung**
 - 43.8.3 Stellungnahme Entwicklung Nationalpark Meinweg
 - 43.8.4 Entwicklung der App Kulturgeschichte digital
 - 43.8.5 **Vergrößerung des Naturparks Schwalm-Nette**
 - 43.8.6 TransParcNet Meeting 2023: 20.-23. Juni im Naturpark MSN

- 43.8.7 Gesetzesänderung für Zweckverbände in NL
- 43.8.8 (Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke)
- 43.8.9 Mündliche Mitteilungen

43.9 Sonstiges und Abschluss

gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 220

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf